

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreuete
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der
Gepflegt in Bremen gGmbH
Georg-Gröning-Str. 55
28209 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Haus St. Elisabeth
Reinthaler Str. 17
28213 Bremen
IK: 510403837

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch die vdek-Pflegesatzverhandlerin der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

§ 1 Grundsätzliches

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 Vergütungsfähige Leistungen

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 Pflegevergütung

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	62,78 EUR
Pflegegrad 2:	80,49 EUR
Pflegegrad 3:	96,67 EUR
Pflegegrad 4:	113,53 EUR
Pflegegrad 5:	121,09 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

55,18 EUR

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	21,18 EUR
für Verpflegung:	14,12 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

Pflegegrad 1	47,09 EUR
Pflegegrad 2:	60,37 EUR
Pflegegrad 3:	72,50 EUR
Pflegegrad 4:	85,15 EUR
Pflegegrad 5:	90,82 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft :	15,89 EUR
für Verpflegung:	10,59 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **6,53 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
 - **198,64 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2024 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

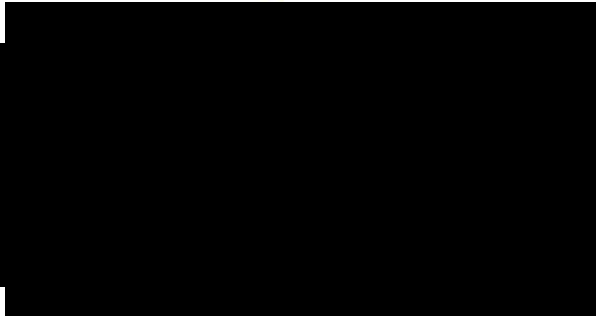
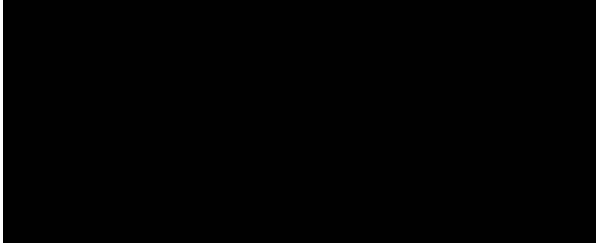
Bremen, 12.12.2023

Gepflegt in Bremen gGmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:

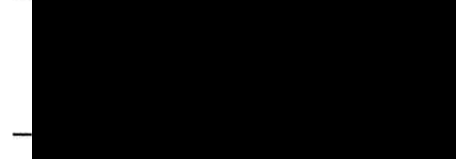
Haus St. Elisabeth



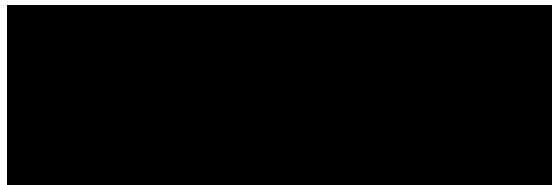
zugleich Regionaldirektion
Nord, Ha

Pflegekassenplus

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandlerin



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport



Anlage 1
zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom
12.12.2023

für die vollstationäre Pflege in der
Einrichtung Haus St. Elisabeth

Leistungs- und Qualitätsmerkmale
nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- Apalliker
 - AIDS-Kranke
 - MS-Kranke
-

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
-

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand der BewohnerInnen überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Die Pflegeeinrichtung fühlt sich verantwortlich, die Lebensqualität der Bewohner zu verbessern. Sie gestaltet den Bewohnern einen Lebensraum, der es ihnen ermöglicht ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt.

Dazu bietet die Pflegeeinrichtung insbesondere folgende Leistungen an:
Einzelgespräche mit spezifischer Zielsetzung (entlastende, beratende und ressourcenfördernde Gespräche)

Hilfen bei der Alltagsbewältigung

-Beratung in persönlichen Angelegenheiten

-Unterstützung bei der Aufnahme und Pflege sozialer Kontakte

einschließlich der Angehörigen und sonstiger Bezugspersonen

-Durchführung von Gemeinschafts-/ Gruppenaktivitäten zur Befriedigung

von religiösen, sozialen, kommunikativen und ästhetischen Bedürfnissen

-Bewegungsbedürfnisse im Rahmen der aktivierenden Pflege innerhalb der Einrichtung

-Intervention bei Weglauftendenz, Angst, depressiver Stimmung und Unruhezuständen

-Orientierungs-/ gedächtnisfördernde Maßnahmen zur Zeit, zum Ort und zur Person

-Sterbebegleitung

-Trauerbegleitung

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

dem Sozialpsychiatrischen Dienst, den Krankenhäusern und allen einweisenden Stellen, niedergelassenen Ärzten, Apotheken,

dem Hospitz, Sanitätshäusern, Krankengymnasten, Ergotherapeuten
Altenpflegeschule ibrs und der Bremer Altenpflegeschule
Ernährungs-, Wund- und Stomaberatern,
Kirchengemeinde St. Ursula und dem Kindergarten
u.v.m.

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

Einzelzimmer : 20 qm

Doppelzimmer : 32 qm

Alle Räume sind komplett eingerichtet, eigene Möbel können mitge-bracht werden.

In Absprache können Haustiere mit einziehen.

Jeder Pflegeplatz verfügt über einen Telefonanschluss, jedes

Zimmer über einen

Kabelanschluss oder einen DVBT-Anschluss.

Wäscheversorgung

Flachwäsche und Bewohnerwäsche werden von einem Fremdleister versorgt.

Reinigung und Instandhaltung

Die Reinigung erfolgt durch eine Tochterfirma des Caritasverbandes, die Glasreinigung durch eine Fremdfirma. Instandhaltungsarbeiten erfolgen über abgeschlossene Wartungsverträge oder durch Handwerksbetriebe oder durch den Hausmeister.

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan
- Getränkeversorgung
- spezielle Kostformen, wenn ja welche?

Alle Diäten nach ärztlicher Anordnung

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Im Haus St. Elisabeth wird selbst gekocht. Dadurch wird es möglich, individuelle Wünsche unserer Bewohner/innen zu berücksichtigen. Die Küchenleitung geht regelmäßig in die Wohnbereiche, um so im direkten Gespräch mit unseren Bewohner/innen die Essenswünsche zu erfahren.

Innerhalb des Jahres werden saisonal besondere Speisen angeboten, wie unser beliebtes Spargel-Essen im Mai oder das Martinsgans-Essen im November. Darüber hinaus gibt es auch "Themen-Essen", das heißt, in einer Woche gibt beispielsweise bayerisches Essen analog zu Themen im Haus.

Frisches Obst steht allen Bewohnern täglich zur Verfügung. Auf Vorlieben und Abneigungen stellen wir uns in der Speiserversorgung individuell ein. Servicekräfte und Pflegepersonal unterstützen die Bewohner bei den Mahlzeiten. Auf speziellen Wunsch servieren wir alle Mahlzeiten auch im Bewohnerzimmer. Bewohner, die das Bett nicht mehr verlassen können, bekommen selbstverständlich das Essen dort angereicht.

Frühstück: 7.30 Uhr – 10.30 Uhr
Zwischenmahlzeit: 10.30 Uhr
Mittagessen: 12.00 Uhr – 13.30
Nachmittagskaffee: 15.00 Uhr – 16.00 Uhr
Abendessen: 17.30 Uhr – 19.00 Uhr
Spätmahlzeit: 21.30 Uhr

In der Küche jedes Wohnbereichs befindet sich ein gefüllter Kühlschrank mit Speisen und Getränken, der über die 6 Mahlzeiten hinaus jederzeit für die Bewohner zugänglich ist.

Alle Bewohner können auf Wunsch auch unabhängig von den Mahlzeiten zu den von ihnen gewünschten Uhrzeiten essen

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Das Altenpflegeheim Haus St. Elisabeth liegt im Stadtteil Schwachhausen. Es ist ein modernes Haus, das an eine schöne alte Stadtvilla angebaut wurde. Das Pflegeheim ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Im Erdgeschoss befinden sich ein geräumiger Speisesaal, ein Friseursalon und ein großer Raum für die Gruppenangebote. Jede Etage enthält einen Essensraum. Gemütliche Sitzecken bieten Gelegenheit, sich mit den anderen Bewohner/innen auszutauschen.

4.2

Räumliche Ausstattung
(Ausstattung der Zimmer)
bauliche Zimmerstruktur:

62 Einzel- und 2 Doppelzimmer

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: ja

gebäudetechnische Ausstattung
(z. B. Fahrstuhl, behinderten
gerechter Eingang):

Das Gebäude verfügt über einen behindertengerechten Eingang. Alle Ebenen des Hauses sind mit dem Fahrstuhl zu erreichen. Ein Dienstzimmer befindet sich in jedem Wohnbereich. Den Garten unseres Hauses erreichen unsere Bewohnerinnen und Bewohner barrierefrei. Alte, große Bäume bieten im Sommer schattige Plätze und Bänke laden zum Verweilen ein. Direkt am Haus blühen zu jeder Jahreszeit Blumen und Sträucher.

Auf dem gepflasterten Weg um das Haus herum können unsere Bewohner/innen kleine Spaziergänge an der frischen Luft unternehmen.

Anzahl	
1	Pflegebäder
68	Gemeinschaftsräume
62	Einbettzimmer
	62 mit Nasszelle
	ohne Nasszelle
2	Zweibettzimmer
	2 mit Nasszelle
	ohne Nasszelle
	Mehrbettzimmer
	mit Nasszelle
	ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume Speisesaal, Aufenthaltsräume,
Kapelle, Dienstzimmer, Lagerräume,
Werkstatt, saubere und unsaubere
Arbeitsräume

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung

Neben einem jährlichen einrichtungsübergreifendem innerbetrieblichen Fortbildungskatalog des Trägers sind Basis-Fortbildungen zu „Schwerpunktthemen“ wie z.B. Umgang mit Demenz-Erkrankten u.a. angeboten. Zudem wird auf den einzelnen Mitarbeiter bezogen ein individueller Fortbildungsbedarf ermittelt, der in konkrete Planungen für externe Fortbildungen überführt und im Jahresplan eingearbeitet wird. Spezielle, auf die Klientel des Hauses zugeschnittene, Fortbildungen sind auch für die Mitarbeiter der Hauswirtschaft verpflichtend.

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Ein Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter liegt vor

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

- Dienstübergaben / Pflege 3xtgl. (bei jedem Schichtwechsel).

- Mo. bis Fr. „Morgenrunde“ mit Beteiligung der Hausleitung, der Pflege und der Hauswirtschaft.

- Regelmäßige Pflegevisiten

- Wöchentliche Fallbesprechungen inkl. Pflegeplanung

- Große Dienstbesprechung 1x pro Halbjahr
 - Dienstbesprechung „Pfleger“ 1x pro Monat
 - Dienstbesprechung „Nacht“ 1x pro Quartal
 - Dienstbesprechung „Schüler“ 1x pro Monat unter der Beteiligung der PDL, Praxisanleitung und der Schüler
 - Dienstbesprechung „Hauswirtschaft“ 1x pro Quartal
 - Dienstbesprechung „Hausleitungskonferenz“ 1x pro Quartal
 - Heimbeiratsbesprechung unter Beteiligung des Heimbeirats und der Einrichtungsleitung, bei Bedarf
 - Arbeitstreffen aller PDL's (hausübergreifend) einmal im Monat
 - Treffen aller Heimleitungen mit Geschäftsleitung einmal im Monat
-

- Beschwerdemanagement

Standard ist vorhanden

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten
Pflegevisiten auch durch externen Qualitätsbeauftragten
-

- Weitere Maßnahmen

Die Pflegedienstleitung als verantwortliche Pflegefachkraft ist verantwortlich für die Umsetzung des Pflegekonzeptes.

Es werden grundsätzlich geplante Pflegevisiten bzw. Pflegefachgespräche durchgeführt. Sie sind Rahmenbestandteil des Pflegeprozesses. Zur Evaluation der Gesamtsituation des Bewohners sowohl aus fachlicher Perspektive als auch aus persönlicher Sicht des Bewohners.

Das interne Qualitätsmanagement umfasst alle Funktionsbereiche und ermöglicht, Schnittstellenproblematiken zu erkennen und zu beseitigen

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

Aktive Teilnahme der PDL im Qualitätszirkel der Caritas – Pflege gGmbH

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
regelmäßige Teilnahme an Fachveranstaltungen sind für das Leitungspersonal verpflichtend
-

- Weitere Maßnahmen

Anwendung der nationalen Expertenstandards

- Anwendung Gefährdungsskalen
 - Einrichtung von Qualitätszirkeln
-

- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:
 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: Das eingeführte Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001 ist in Form der Handbücher im Haus eingeführt. Es zielt in erster Linie auf die Zufriedenheit unserer Bewohner mit den vereinbarten Dienstleistungen. Sämtliche qualitätsrelevanten Abläufe und Verfahren sollen kontinuierlich optimiert werden. Qualitätsmanagement ist eine Führungsaufgabe und liegt verantwortlich in den Händen der Heimleitung und der Pflegedienstleitung. Jeder Mitarbeiter ist in seinem Wirkungskreis für Qualität verantwortlich. Das Qualitätsbewusstsein in allen Ebenen zu fördern ist ständige Führungsaufgabe.
-

7 Personelle Ausstattung

7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich:

a) Personalschlüssel	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
§ 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung					
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr					
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Fachkraftpersonal					

- b) Neben dem sich aus den Pflegeschlüsseln ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von 1 VK vorgehalten. Darüber hinaus werden weitere Leitungskräfte in Höhe von VK vorgehalten.
- c) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von 1: (maximal 1:110) vorgehalten.

- d) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

	Stellen insgesamt
verantwortliche Pflegefachperson (PDL)	[Redacted]
weitere Leitungskräfte i. S. v. § 2 Abs. 6 BremWoBeGPersV	
Qualitätsmanagement-/beauftragte	
Pflegefachkräfte (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Bereichsleitungen (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	[Redacted]
Sonstige Berufsgruppen (z. B. Heilpädagoge/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogen/in; Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	
Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung gem. § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI	[Redacted]
Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr gem. § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI	
Gesamt	[Redacted]

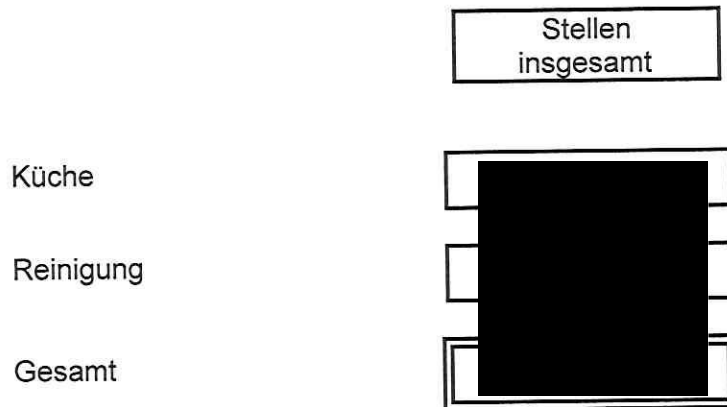
7.2 Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI

Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

Personalschlüssel 1: 20

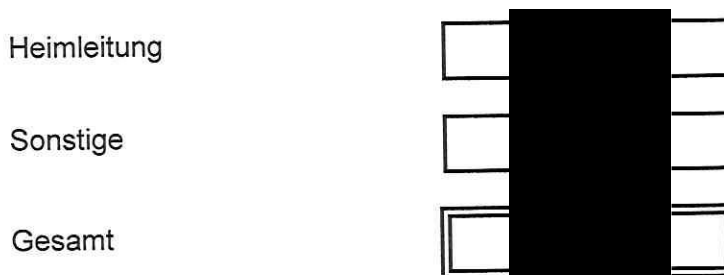
7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



7.4 Verwaltung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



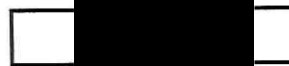
7.5 Haustechnischer Bereich

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:



Nachrichtlich:

7.6 Auszubildende nach dem PflBG



7.7 Bundesfreiwilligendienst / FSJ

--

7.8 Fremdvergebene Dienste

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.